

Theater in Gütersloh e.V. Der Förderverein

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Theater in Gütersloh e.V. - Der Förderverein

Er hat seinen Sitz in Gütersloh und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen unter der Registernummer V 1109.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Theaters der Stadt Gütersloh durch Begleitung und Unterstützung des Programms insbesondere Rat und Verwaltung bei der Errichtung eines neuen Theaterbaus zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- a) durch die Förderung des Theaterlebens im Kreis Gütersloh,
- b) durch Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge und Veranstaltungen,
- c) durch gemeinsame Beratung in den Gremien des Vereins,
- d) durch Sammlung von Geldmitteln (Stiftungen, Vermächtnisse, Zuwendungen, Mitgliederbeiträge).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden auf Antrag erstattet.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, unabhängig davon, in welcher Rechtsform sie organisiert sind.

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und unterliegt keiner weiteren Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, sowie durch Streichen der Mitgliedschaft.

Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§4

Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern; dem (der) Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten, stellvertretenden Vorsitzenden, dem (der) Schatzmeister(in) und einem (einer) Schriftführer(in).

Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB,

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Wiederwahl ist statthaft.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§6

Botschafter/innen

Der Vorstand kann bis zu vier Botschafter benennen, die die Arbeit des Vorstandes praktisch unterstützen.

Die Botschafter/innen unterstützen die Arbeit des Vorstandes durch praktisches Tun, durch Ideenentwicklung für die weitere Vereinsarbeit und durch Kontaktpflege zugunsten der Vereinszwecke.

Die Botschafter/innen können zu Vorstandssitzungen hinzugeladen werden.

Sie kommunizieren regelmäßig – mindestens aber in jedem Quartal – mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 7

Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.

Personenvereinigungen sowie Firmen haben diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welche ihre Rechte wahrzunehmen hat.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr zum Ende des Kalenderjahres.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vorzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder deren Stimmabgabe ungültig ist, gelten als nicht erschienen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorstandsvorsitzenden.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern *zu* unterzeichnen ist: Jedes Mitglied hat das Recht, sich über die Niederschrift zu unterrichten.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der in § 7 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gütersloh, im November 2017